

## PROTOKOLL

# über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Donnerstag, 21. September 2023 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

236/2023-3  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Bezug	Bearbeiter Jamöck	(02732) 84622 Durchwahl 11	Datum 21.09.2023
-------	----------------------	----------------------------------	---------------------

Betreff  
**Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom 21.09.2023 - öffentlicher Teil**

Beginn: 19:32 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

### Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unbesetzt	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schriftführer:** Josef Jamöck

### Zuhörer:

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

### Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 27. Juni 2023
2. Ergänzungswahlen
3. Prüfungsausschuss - Bericht
4. Kanalabgabenordnung – Änderung - Beschluss
5. Vermessungsangelegenheiten – Berichtigung Beschluss Mappenberichtigung nach § 15 LiegTeil Fam. Noskes
6. NÖ Familienpass – Anpassung Gemeindeförderung - Beschluss
7. Schnupperticket – Richtlinienänderung - Beschluss
8. Verein Fahr Furth – Änderung Beschluss Subvention vom 22.05.2023 - Beschluss
9. USV Furth – Subvention Betreuung Beachvolleyball Platz - Beschluss
10. Leader Projekt „Kremstal-Donau“ - Beschluss

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

11. FTTH Ausbau – Absichtserklärung SpeedConnect Austria - Beschluss
12. Doblerbrücke – Benützungsvertrag öffentliches Wassergut - Beschluss
13. Digitaler Leitungskataster BA102 – Annahme Förderung NÖ Siedlungswasserwirtschaft - Beschluss
14. Digitaler Leitungskataster BA102 – Annahme Fördervertrag Kommunalkredit Public Consult - Beschluss
15. Personalvertretung – Ansuchen um Erhöhung der Zuschüsse für Betriebsausflug und Weihnachtsfeier - Beschluss
16. Bericht Umweltgemeinderat – Projekt Fladnitzrestrukturierung
17. Bericht Bürgermeisterin
18. Anfragen und Berichte
19. Ehrungen (nicht öffentlich)
20. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)
21. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 27. Juni 2023

**Sachverhalt:** Die Entwürfe der Gemeinderatsprotokolle vom 27.06.2023 wurden rechtzeitig übermittelt. Es sind keine schriftlichen Einwände eingegangen, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Ergänzungswahlen

**Sachverhalt:** Aufgrund des Ausscheidens von GGR Ing. Markus Tacho aus dem Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand durchzuführen und die Ressortverteilung festzulegen.

**a) Ergänzungswahlen**

**Sachverhalt:** Über die Ergänzungswahl wurde eine eigene Niederschrift mit der Aktenzahl 236/2023-5 erstellt. Die Niederschrift bildet eine Beilage zu diesem Gemeinderatsprotokoll.

**b) Bestellungen und Entsendungen**

**Sachverhalt:** Die Ressorts Feuerwehr und Zivilschutz und öffentliche Wasserversorgung sowie die Entsendung in die Disziplinarkommission sind offen.

GR Thomas Schmölz würde sich für das Ressort Feuerwehr und Zivilschutz zur Verfügung stellen.

GGR Erich Scharf steht für das Ressort der öffentlichen Wasserversorgung sowie für die Entsendung in die Disziplinarkommission zur Verfügung.

Es werden folgende Anträge gestellt:

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

**Hauptantrag:** Bgm. Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, GR Thomas Schmölz mit dem Ressort Feuerwehr und Zivilschutz und Herrn GGR Scharf mit dem Ressort der öffentlichen Wasserversorgung zu betrauen. Gleichzeitig soll GGR Erich Scharf in Disziplinarkommission entsendet werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 3. Prüfungsausschuss - Bericht

**Sachverhalt:** Für 14.09.2023 wurde eine Prüfungsausschusssitzung anberaumt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet.

### 4. Kanalabgabenordnung – Änderung - Beschluss

*GR Jakob Schabasser nimmt ab 20:14 Uhr teil.*

**Sachverhalt:** Entsprechend des bisherigen Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates und der Beratungen im Gemeindevorstand im Frühjahr, wurde sowohl für die WVA Furth bei Göttweig als auch die ABA Furth bei Göttweig ein aktualisierter Betriebsfinanzierungsplan mit einer Einschätzung für 2024 erstellt. Im Bereich der WVA hat sich unter vorsichtiger Annahme der Einnahmen unter gleichzeitiger Erhöhung der Ausgaben aufgrund der zu erwartenden Indexsteigerungen sowie auch weiteren Zinserhöhungen nur ein geringer zu erwartender jährlicher Abgang lt. Betriebsfinanzierungsplan in Höhe von € 4.700, -- ergeben. Aufgrund des geringen Abganges ist eine Abdeckung durch hinzukommende Wassermessergebühren und steigendem Wasserbezug durch die laufende Bautätigkeit durchaus wahrscheinlich.

Im Bereich der ABA ergibt der Betriebsfinanzierungsplan mit dem aktuell gültigen Einheitssatz von € 2,90 exkl. Ust einen voraussichtlichen jährlichen Abgang von rund € 85.000, --. Nicht berücksichtigt ist die bestehende Tilgungslücke aus dem Tilgungsträger des GAV Krems für das beim GAV Krems bestehenden endfällige Darlehen für die Sanierung der Ortskanalisation im Rahmen der Übernahme durch den GAV im Jahr 2027. Die derzeitige Tilgungslücke in Höhe von rund € 300.000, -- soll aufgrund der steigenden Sparzinsen in den nächsten Jahren noch geringer werden. Eine vollständige Abdeckung erscheint jedoch unwahrscheinlich, sodass es sinnvoll wäre, zumindest einen Teil als Ansparung im Betriebsfinanzierungsplan zu berücksichtigen.

Ohne Rücklagenbildung ergibt sich ein Einheitssatz von € 3,19 exkl. Ust. aus dem Betriebsfinanzierungsplan. Bei einer Rücklagenansparung von € 30.000, -- pro Jahr im Betriebsfinanzierungsplan ergibt sich ein Einheitssatz von € 3,29 exkl. Ust.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Änderung der Kanalabgabenordnung zu beschließen:

9-SAGD-006-(08-0291)-110023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 21.09.2023 folgende Änderung der

## Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen.

### § 5

#### Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal\*
- b) Schmutzwasserkanal\*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)\*
- d) Regenwasserkanal\*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*:	€ 3,20
b) Schmutzwasserkanal*:	€ 3,20
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 3,20

### § 10

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser

Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

---

**Abstimmungsergebnis:** 1 eine Stimme dafür, 16 Stimmen dagegen (GRÜNE, SPÖ, Bgm. Berger, Vbgm. Farasin, GGR Dürauer, GR Schmözl, GR Geitzenauer, GR Menhart, GR Hanke, GR Strohmayer)

Der Antrag gilt somit als abgelehnt.

**Hauptantrag:** Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Entscheidung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalabgabenordnung auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertragen.

**Abstimmungsergebnis:** 16 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GGR Kroker)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. Vermessungsangelegenheiten – Berichtigung Beschluss Mappenberichtigung nach § 15 LiegTeil Fam. Noskes

**Sachverhalt:** Der Teilungsplan gem. § 15 LiegTeil GZ 12139-2022 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2023 behandelt. Im Beschlusstext wurde jedoch eine falsche GZ angegeben. Daher muss der Beschluss berichtigt werden, um die grundbücherliche Durchführung zu gewährleisten.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Beschluss vom 22.05.2023 TOP 16 wie folgt abzuändern:

Der Gemeinderat möge den Teilungsplan gemäß § 15 LiegTeil GZ 12139-2022 vom 30.01.2023 des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Paul Thurner zu genehmigen und entsprechend dem bestehenden Naturbestand die Trennstücke 1 und 3 zu übernehmen, das Teilstück 2 aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und den Antrag um Verbücherung nach § 15 LiegTeil an das Vermessungsamt Krems zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. NÖ Familienpass – Anpassung Gemeindeförderung - Beschluss

**Sachverhalt:** Laut Gemeinderatsbeschluss übernimmt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig anlässlich der Geburt eines Kindes die Kosten für die Standard Unfallversicherung für das erste Jahr des NÖ Familienpasses. Der ursprüngliche Betrag von € 8,75 wurde 2013 auf € 19,50 und 2020 nochmals auf € 25,00 angehoben.

Nunmehr wurde der NÖ Familienpass wieder geändert und es gibt nur mehr ein Packet mit dem erhöhten Versicherungsschutz um € 44, -- pro Jahr sowie eine „Schul-Laptop-Versicherung“ mit Kosten von € 75, -- pro Jahr.

Die Eltern wurden bisher im Rahmen der Anmeldung bzw. Abholung des Geburtengeschenks über die Möglichkeit informiert. In der Zeit von 2005 – 2020 wurde 24-mal die Kostenerstattung beantragt.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Förderung des NÖ Familienpasses wie bisher jedoch mit dem neuen höheren Betrag von € 44, -- zu gewähren. Es wird somit weiterhin aus Anlass der Geburt eines Kindes der NÖ Familienpass im ersten Jahr mit dem Jahresbeitrag von € 44, - - gefördert in Form einer Rückerstattung des Jahresbetrages nach Vorlage der entsprechenden Zahlungsnachweise.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 7. Schnupperticket – Richtlinienänderung - Beschluss

**Sachverhalt:** Die Verlängerung der beiden Schnuppertickets um ein weiteres Jahr wurde im Zusammenhang mit der Verleihrichtlinie der Marktgemeinde Furth bei Göttweig abgelehnt.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Richtlinie für die Entlehnung des Schnuppertickets wie folgt zu ändern und eine letztmalige Verlängerung um ein Jahr zu beantragen:

145/2022-56

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende

# Richtlinie

## Nutzungsbedingungen für die Entlehnung eines Schnuppertickets

beschlossen.

### 1. Gültigkeit

Mit dem Schnupperticket kann man sämtliche Linien der Ostregion (Wien, NÖ, Bgld.) der Westbahn, der Mariazellerbahn, der Badner Bahn und der Stadtbahn Waidhofen/Ybbs nutzen.

Gültig sind die Tickets auch auf allen Verbundlinien.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Keine Verbundlinien sind:

Flughafenschnellverkehre (CAT und Vienna Airport Lines) und Privatbahnen (Waldviertlerbahn, Reblaus Express, Wachau- und Schneebergbahn)

Mit dem Ticket können auch P&R Garagen an Bahnhöfen mit Zugangsberechtigung in der Ostregion kostenlos genutzt werden.

**2. Wer ist ausleihberechtigt?**

Die Fahrkarten können von allen in Furth bei Göttweig gemeldeten Personen für bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wobei Wochenenden (Samstag und Sonntag bzw. Feiertage) als ein Tag gezählt werden, kostenlos ausgeliehen werden.

**3. Der Ausleihvorgang**

Die Fahrkarten können im Bürgerservice während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) telefonisch unter Tel. 02732/84622 oder über [www.schnupperticket.at](http://www.schnupperticket.at) unter Angabe des vollständigen Namens, der Telefonnummer, der Adresse und Anzahl der benötigten Tickets (max. 2 Stk.) reserviert werden.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Abholung der Fahrkarten hat grundsätzlich im Bürgerservice der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr des Nutzungstages nach telefonischer Terminvereinbarung zu erfolgen. In Ausnahmefällen, kann auch eine andere Abholzeit im Vorfeld telefonisch vereinbart werden, sofern diese während der Amtsstunden des Gemeindeamtes und im dienstlichen Rahmen möglich ist.

Die Rückgabe der Karten hat am jeweils letzten Tag der Reservierungsdauer unmittelbar nach der Bahnfahrt (durch Einwurf in den dafür vorgesehenen Briefkasten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig) zu erfolgen.

Sollte das nicht möglich sein, dann persönlich am nächsten Tag um 08:00, dies ist bei der Entlehnung bekannt zu geben.

Bei der Abholung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit einer Unterschrift bestätigt, ebenso ist ggf. ein Ausweis erforderlich.

**4. Mehrmals-Entlehnung**

Das Angebot ist pro Person auf 3 Entlehnungen pro Jahr beschränkt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Furth bei Göttweig können, sofern keine Reservierung für die Schnuppertickets vorliegt, diese ohne Einschränkung der Anzahl der Entlehnungen nutzen.

**5. Was ist wenn?**

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehenenden für den Ersatz einer Neuanschaffung zum Restwert verantwortlich.

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), werden den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen eine Pauschale von € 40,- verrechnet.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Verständigung ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigten Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

## 6. Haftung

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karten abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karten bis 3 Tage vor dem Nutzungstag unter Angabe von Gründen sowie ohne Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens (keine Leistung eines Schadenersatzes) zu stornieren.

Insbesondere haftet die Marktgemeinde Furth bei Göttweig nicht für etwaige Mehrkosten oder sonstige Nachteile die sich aus einer verspäteten Rückgabe eines Schnuppertickets bzw. aus deren Verlust durch Nutzer ergeben.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie 145/2022-42 vom 27.06.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Ausleiher

Familien und Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Tel.Nr. / Handy Nr.:	
e-mail:	
Nutzungstag / Datum	
Fahrkartennummer:	

## 8. Datenschutz

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, das „**Klimaticket (Metropolregion W,NÖ,Bgld.)**“ auszuleihen, die Nutzungsbedingungen gelesen und damit einverstanden zu sein.

Ihre Daten werden nur für den reibungslosen Ablauf der Klimaticket-Ausleihe sowie für anonymisierte statistische Auswertungen aufbewahrt und verwendet. Die mit diesem Formular bekanntgegebenen Daten werden nach Ablauf eines Jahres gelöscht. Im übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unter <https://www.furth.at/datenschutz/> verwiesen.

Außerdem gebe ich die Zustimmung zur Weitergabe meiner oben angeführten Daten an Dritte zum Zwecke der einfachen Koordinierung der Entlehnung zwischen aktuell und nachfolgenden Ausleihenden.

Im Falle der Nutzung des Reservierungsportals unter [www.schnuppertickets.at](http://www.schnuppertickets.at) wird, betreffend der für die Reservierung bekanntzugebenden Daten, zusätzlich auf die Datenschutzerklärung des Portalbetreibers unter <https://www.schnupperticket.at/DSGVO.pdf> verwiesen.

---

## Datum und Unterschrift AusleiherIn

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin  
Mag. Gudrun Berger

---

### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 8. Verein Fahr Furth – Änderung Beschluss Subvention vom 22.05.2023 - Beschluss

**Sachverhalt:** Aufgrund einer Vergleichsrechnung des Vereines Fahr Furth ist für den Verein die Leasingvariante für den Ankauf eines Fahrzeuges günstiger als die Sofort-Kaufvariante. Daher soll ein Leasingvertrag abgeschlossen werden. Da beim Beschluss über die Subvention der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von einem Kauf ausgegangen wurde, wäre der Gemeinderatsbeschluss abzuändern.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Verein Fahr Furth beim Ankauf des Vereinsfahrzeuges mit einer Subvention im Jahr 2023 mit € 5.000, --, im Jahr 2024 mit € 2.500, -- und im Jahr 2025 mit € 2.500, -- zu unterstützen. Im Fall einer Auflösung des Vereins in den kommenden Jahren sind die ausbezahlten Subventionen der Jahre 2024 (€ 2.500, --) und 2025 (€ 2.500, --) an die Gemeinde zurückzubezahlen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich (Enthaltung GGR Mayer)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 9. USV Furth – Subvention Betreuung Beachvolleyball Platz - Beschluss

**Sachverhalt:** Der USV Furth hat um Kostenübernahme einer Rechnung über € 708, -- inkl. Ust. für die Sandreinigung beim öffentlichen Beachvolleyballplatz ersucht.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den USV Furth mit einer Subvention in Höhe von € 708, -- inkl. Ust. im Jahr 2023 für die Instandhaltungsarbeiten des öffentlichen Beachvolleyballplatzes zu gewähren, sofern der USV Furth schriftlich bestätigt, dass die Pflege des Beachvolleyballplatzes in Zukunft durch den Verein übernommen wird und der Platz dabei öffentlich zugänglich bleibt.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich, 1 Gegenstimme (GR Menhart)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 10. Leader Projekt „Kremstal-Donau“ - Beschluss

**Sachverhalt:** Die Donau Tourismus hat ein Leader-Projekt (2024-2025) „Kremstal-Donau“ vorgestellt. Projektbestandteile sind unter anderem Wanderkarten,

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Kommunikationsmaßnahmen, Etappenstartplatzschilder neu bekleben und die Wegwartung.

Die Kosten für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurden mit voraussichtlich € 4.560, -- für den Projektzeitraum bekanntgegeben.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, bei dem Gesamtprojekt „Kremstal-Donau“ nicht teilzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Stimmen dafür (ÖVP, GR Bruckner, GR Schatzl, GR Reither), 5 Gegenstimmen: GGR Erich Scharf, GRÜNE

**Gegenantrag:** GGR Mayer stellt den Antrag an den Gemeinderat, bei dem Gesamtprojekt „Kremstal-Donau“ teilzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** 4 Stimmen dafür (GRÜNE), 12 Gegenstimmen: (ÖVP, GR Bruckner, GR Schatzl, GR Reither), 1 Enthaltung GGR Erich Scharf

Der Hauptantrag gilt somit als angenommen und der Gegenantrag als abgelehnt.

#### 11. FTTH Ausbau – Absichtserklärung SpeedConnect Austria - Beschluss

**Sachverhalt:** GR Thomas Schmölz hat eine Absichtserklärung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, welche gegenüber der SpeedConnect Austria GmbH, mit dem Ziel eines flächendeckenden FTTH Ausbaues in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, abgegeben werden soll, erstellt. GR Schmölz berichtet.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Absichtserklärung, vorbehaltlich der Vorlage einer Grobplanung durch die SpeedConnect Austria GmbH, zu beschließen:

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

## ABSICHTSERKLÄRUNG

abgeschlossen zwischen der Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH, FN 531177v, Karl-Farkas-Gasse 22/7, OG, A-1030 Wien und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.

Das Unternehmen Speed Connect Netzwerkerrichtung GmbH, nachfolgend kurz Speed Connect Austria, plant in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die Errichtung und den Betrieb eines Gigabit-fähigen, zukunftsweisenden und nachhaltigen FTTH ("Fibre to the Home") Glasfasernetzes im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde.

Die zur Errichtung dieser Infrastruktur (Zugangsnetz und Hausanschlüsse) notwendigen finanziellen Mittel werden ausschließlich über privates Kapital finanziert. Dementsprechend ist keine Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern in Form von Förderungen seitens des Bund/Land bzw. der Marktgemeinde Furth bei Göttweig notwendig.

Im Gegenzug beabsichtigt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig bei der Errichtung des Netzes, insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen auf öffentlichen Grund der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die Speed Connect Austria bei allen dafür notwendigen Trassenfestlegungen, Gestattungen und Genehmigungen im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Richtlinien (insb. Aufgrabungsrichtlinie der Marktgemeinde Furth bei Göttweig) bestmöglich zu unterstützen.

Die Unterstützung gilt aber auch gegenüber anderen Behörden, wie Baubezirksämtern, Abteilungen des Landes und Bundes und Infrastrukturbesitzern wie z.B. ÖBB soweit es im Einflussbereich und in der rechtlichen Möglichkeit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig liegt.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig verpflichtet sich im Rahmen des FTTH Vollausbau des Gemeindegebiets zwecks Information der Gemeindebevölkerung in Kooperation/Abstimmung mit der Speed Connect zur Durchführung von 3 Gemeindeversammlungen pro Jahr. Die Speed Connect erhält die Möglichkeit zumindest 3x jährlich eine kostenlose, ganzseitige Einschaltung in der Gemeindezeitung zu schalten. Diese beiden Möglichkeiten der Speed Connect sind auf einen Zeitraum von 3 Jahren ab Unterfertigung dieser Vereinbarung begrenzt. Für diese Veranstaltungen trägt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig lediglich die Kosten für die Raummieten und Reinigung sofern die Veranstaltung in Räumlichkeiten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig stattfinden sowie für die Printkosten der Einschaltungen in der Gemeindezeitung.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig unterstützt die Speed Connect Austria auch im Hinblick auf die reibungslose Herstellung der entsprechenden Hausanschlüsse innerhalb ihrer rechtlichen Möglichkeiten und technischen Vorschriften, wobei hierbei keinerlei Kostenbeteiligung seitens der Marktgemeinde erfolgt.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig wird in ihrem Eigentum stehende, vorhandene und nutzbare Leerrohre in vorheriger Absprache der Speed Connect Austria gegen Kosten zur Verfügung stellen. Etwaige Adaptierungsmaßnahmen zur Nutzung wird die Speed Connect Austria auf eigene Kosten vornehmen. Karl-Farkas-Gasse 22/7, OG A-1030 Wien [office@speed-connect.at](mailto:office@speed-connect.at) [speed-connect.at](http://speed-connect.at) Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH Firmenbuch Nr: FN 531177v, UID Nr: ATU75424818

Auf Basis der bereits vorliegenden Grobplanung wird die Speed Connect nach Beschluss der Absichtserklärung durch den Gemeinderat die Ausführungsplanung erstellen und danach den genauen Baubeginn im Jahr 2024 vorschlagen. Die Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH wird eine genaue Projekt-Timeline erstellen, in welcher die einzelnen Bauabschnitte wie auch ein Bauende ersichtlich ist.

Weiters verpflichtet sich die Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH die Bauabschnitte genau mit der Marktgemeinde Furth zu koordinieren und auch die Bewohner rechtzeitig vor Baubeginn des

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

jeweiligen Bauabschnittes zu informieren.

Weiters verpflichtet sich die Speed Connect Netzwerkserrichtungs GmbH auch, die Produkte selbst in der Bevölkerung zu bewerben bzw. Kunden zu gewinnen. Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig entsteht diesbezüglich kein Aufwand.

Die Erschließung des gesamten Gemeindegebietes und der Baubeginn wird mit Absprache der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und des Projekt- Teams der Speed Connect festgelegt. Alle verwendeten Bauverfahren entsprechen den neuesten technologischen Standards. Die Bauarbeiten werden fachgerecht und unter Rücksichtnahme auf bestehende Straßen und Einbauten sowie der Aufgrabungsrichtlinie der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ausgeführt. Die Vorteile von Speed Connect für die Gemeinde/Bevölkerung:

- Speed Connect baut ohne Mindestquote anschlusswilliger Haushalte.
- Das offene Geschäftsmodell ermöglicht faire Preise und den Konsument:innen eine freie Wahl des Internet Service Providers (ISP).
- Günstige Anschlusskosten inkl. Durchführung ins Haus oder Wohnung inkl. Installation der OTO- und ONT Box.

Sollten die zuvor angeführten Bedingungen nicht eingehalten werden, so kann diese Absichtserklärung einseitig mittels Einschreiben aufgelöst werden.

Ort, Datum

Speed Connect Netzwerkserrichtungs GmbH

Bürgermeister:in

\*) Gilt gemäß unseren inkludierten Leistungen, 10 - 15 Laufmeter im Grundstück, 1x Wanddurchbruch und 10 Laufmeter im Haus inkl. Setzen der Abschlussdose.  
Alle weiteren Informationen unter [www.speed-connect.at](http://www.speed-connect.at)

Zusätzliche Dienstleistungen und Erweiterungen können nach Absprache gemäß unserem Dienstleistungskatalog erworben werden

---

### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 12. Doblerbrücke – Benützungsvertrag öffentliches Wassergut - Beschluss

**Sachverhalt:** Für die beabsichtigte Neuerrichtung des Doblersteges muss ein Gestattungsvertrag mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes abgeschlossen werden.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Vertrag zu beschließen:

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

WA1-ÖWG-25016/096-2023

**Vertrag**

**über die Benützung von öffentlichem Wassergut  
zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke**

**Vertragsgeberin**

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);  
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des  
Öffentlichen Wassergutes

**Vertragsnehmer**

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

**I.**

**Gegenstand**

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde  
**12154 Furth am Fladnitzbach.**

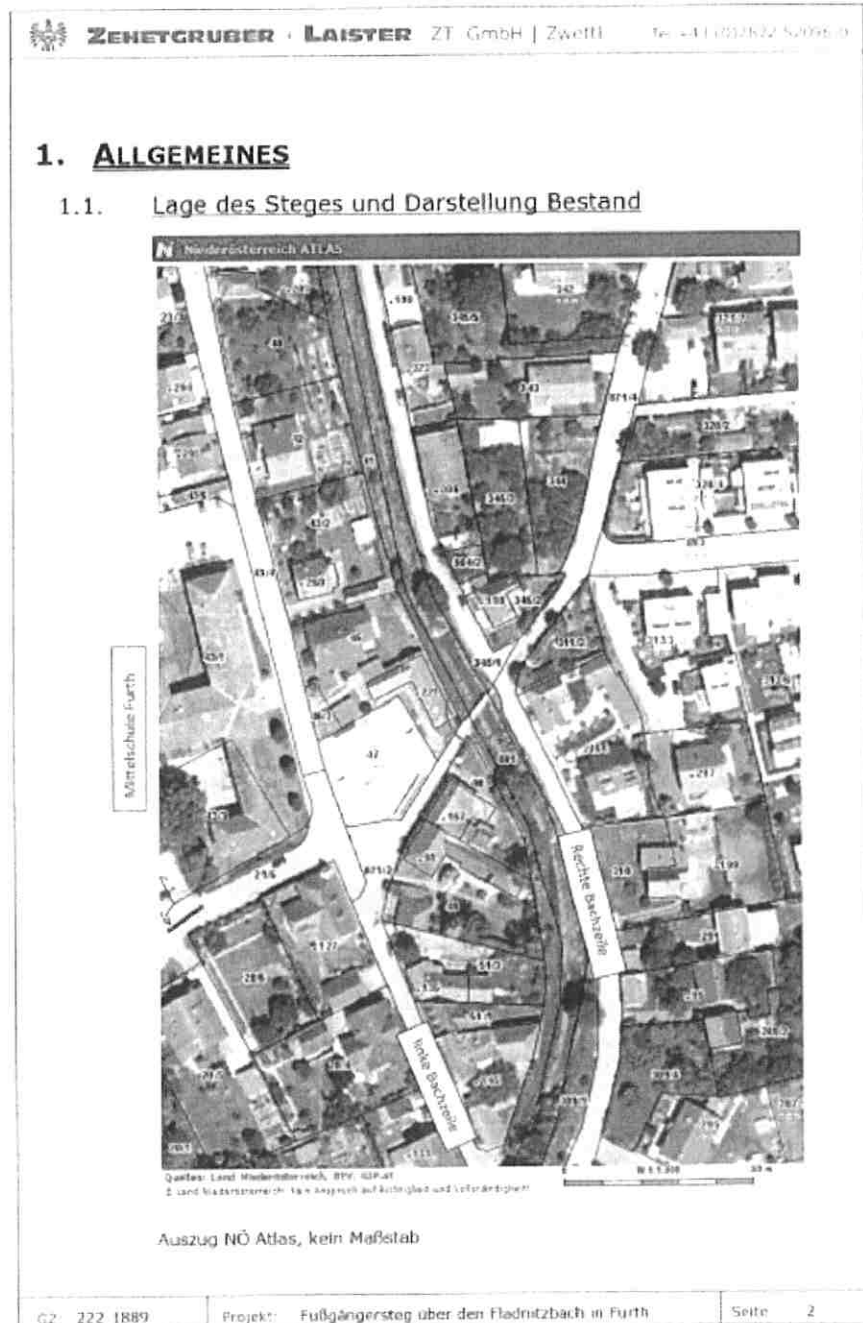
Katastralgemeinde KG	Grundbucheinlagezahl EZ	Grundstücks Nr.
<b>12154 Furth</b>	<b>997</b>	<b>881</b>

**Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich**

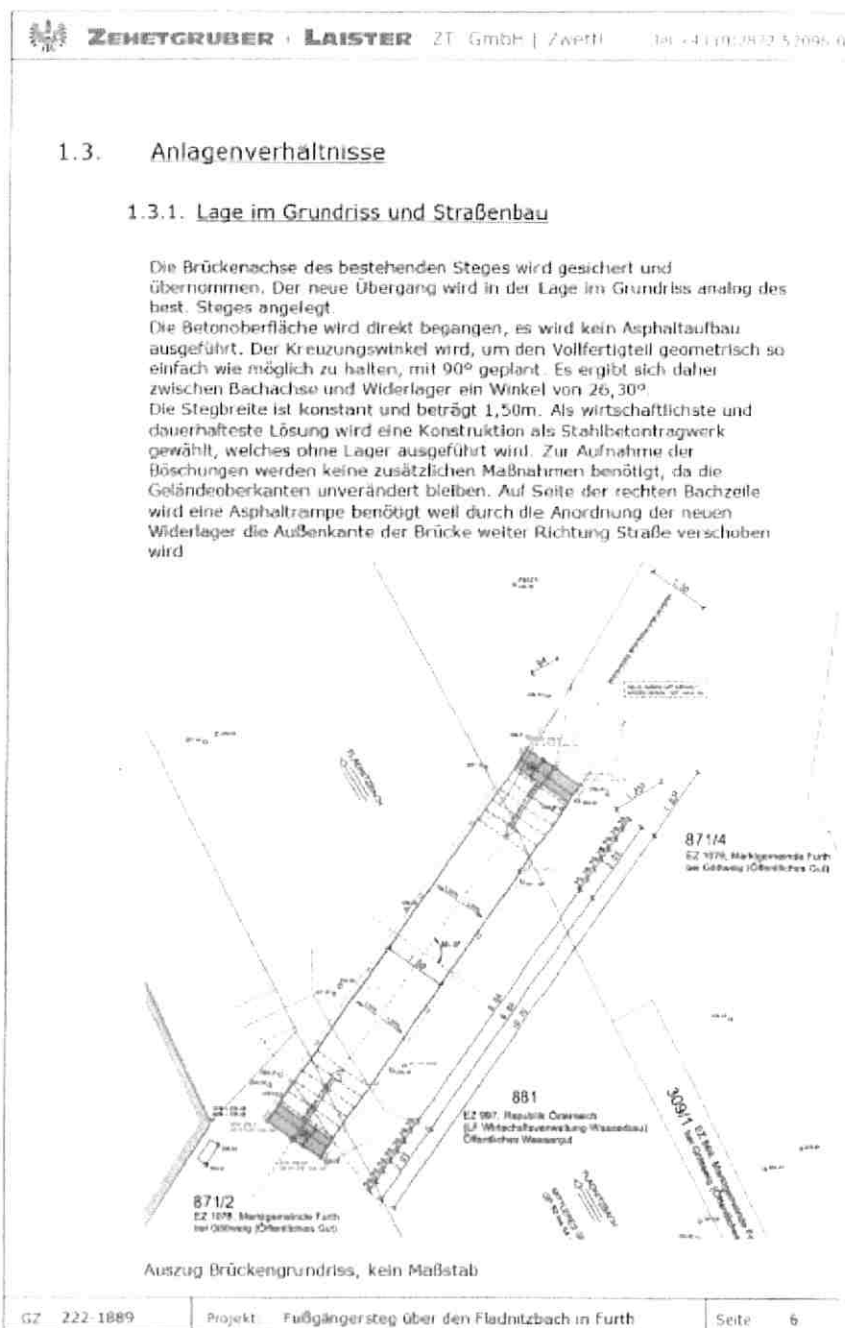
Die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) stimmt der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über den Fladnitzbach, Grundstück Nr. 881, EZ 997, KG 12154 Furth, führenden Brücke nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes (beiliegend) im folgendem Ausmaß zu.

Brücke (Doblersteg) über den Fladnitzbach, Grundstück Nr. 881, KG 12154 Furth.  
Sie verbindet die Gemeindestraßen Linke Bachzeile und Rechte Bachzeile, flussabwärts der Liegenschaft Linke Bachzeile 126, im Bereich der Grundstücke Nr. 871/2 und Nr. 871/4, beide KG 12154 Furth.

Auszüge aus dem Technischen Bericht, GZ 222-1889.



<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWAT3330 UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		
		16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		



**Besondere Bedingungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem HQ100 ein Freibord von 1,0m empfohlen wird.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			



**Dauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

**Entgelt**

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

**II. Vertragsbestimmungen**

**1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges/der Straße, in dessen/deren Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers. Dieser ist auch allein Halter im Sinne der §§ 1319 und 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten das Gewässergrundstück im Abschnitt 5 m bachaufwärts des Brückenbauwerkes bis 5 m bachabwärts des Brückenbauwerkes (= Erhaltungsbereich), sowie und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc. im Brückenbereich umgehend zu entfernen,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
- an der Brücke und an sonstigen geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,
- die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständliche Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

## **2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Brücke abgebaut oder die Wegverbindung aufgelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Brücke auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

### 3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Brücke nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

## III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

### 2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

### 3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				

#### **4. Grenzmarkierungen**

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarktungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

#### **5. Änderungen und Schriftlichkeit**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

#### **6. Vertragskosten**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

#### **7. Salvatorische Klausel**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

#### **8. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

#### **9. Zustandekommen des Vertrages**

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

#### **10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von

rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

Website: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich  
(Land- und Forstwirtschafts-  
verwaltung - Wasserbau)

(Ringseis)

Vertragsnehmer

Furth bei Göttweig, am  
Für die  
Marktgemeinde Furth bei Göttweig

(Unterzeichnung gemäß der  
NÖ Gemeindeordnung 1973)

---

### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 13. Digitaler Leitungskataster BA102 – Annahme Förderung NÖ Siedlungswasserwirtschaft - Beschluss

**Sachverhalt:** Die Förderzusage in Höhe von € 24.350, -- Pauschalförderung mit dem entsprechenden Fördervertrag für die Erlangung NÖ

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Wasserwirtschaftsfondsförderung für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters BA 102 ist eingetroffen und muss vom Gemeinderat angenommen werden.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds anzunehmen und die Annahmeerklärung zu genehmigen:

---

## NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Furth, am 21.09.2023

### ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 21.09.2023 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 10. August 2023, WWF-10130102/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Furth bei Göttweig, LIS Furth bei Göttweig, Bauabschnitt 102.

.....  
Gemeindevorstandsmitglied

.....  
Bürgermeisterin  
Mag. Gudrun Bergerl

Gemeindesiegel

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied

---

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

14. Digitaler Leitungskataster BA102 – Annahme Fördervertrag Kommunalkredit Public Consult - Beschluss

**Sachverhalt:** Die Förderzusage in Höhe von € 97.400, -- Förderbarwert mit dem entsprechenden Fördervertrag für die Erlangung Bundesförderung für die Erstellung

des digitalen Leitungskatasters BA 102 ist eingetroffen und muss vom Gemeinderat angenommen werden.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Förderung der Kommunalkredit Public Consult anzunehmen und die Annahmeerklärung zu genehmigen:

Eine Umweltförderung des BML – managed by Kommunalkredit Public Consulting



An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1090 Wien

### ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsenehmer **Marktgemeinde Furth bei Göttweig**, GKZ 31309, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 05.07.2023, Antragsnummer **B906080**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 102 LIS ABA + WVA.

Der Förderungsenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	178.250,--
• Landesmittel	Euro	24.350,--
• Bundesmittel	Euro	97.400,--
• weitere Förderungen *)	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>Euro</b>	<b>300.000,--</b>

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsenehmer

	Furth bei Göttweig	am	21.09.2023
	Bgm. Mag. Berger		
	GGR		
	Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2023		
	GR		
	GR		

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1090 Wien  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)  
Mail: [lpc@kommunalkredit.at](mailto:lpc@kommunalkredit.at)  
Tel.: 01/31 6 31-0 Fax/DW: 01/31 6 31-104  
UID-Nr.: ATU57293011, FN 336804t, Handelsgericht Wien

**Parteienverkehrszeiten:**

Mo	08:00	-	12:00
Di	09:00	-	12:00
	16:00	-	19:00
Do	08:00	-	12:00
Fr	08:00	-	12:00

**Bankverbindung** Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth  
IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083  
BIC: RLNWATWWKRE  
UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

15. Personalvertretung – Ansuchen um Erhöhung der Zuschüsse für Betriebsausflug und Weihnachtsfeier - Beschluss

**Sachverhalt:** Die Personalvertretung der Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat um Erhöhung der Zuschüsse für den Betriebsausflug von € 900, -- auf € 1.100, -- und die Weihnachtsfeier von € 1.000, -- auf € 1.200, -- ersucht.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Betriebsausflug mit jährlich € 1.100, -- und die Weihnachtsfeier mit € 1.200, -- der Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ab 2023 zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich (Enthaltung GR Bruckner)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

16. Bericht Umweltgemeinderat – Projekt Fladnitzrestrukturierung

**Sachverhalt:** UGR Jakob Schabasser berichtet.

17. Bericht Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

- Verkehrsprojekte bei der BH Krems eingereicht
- Gemeindevandertag am 26.10.2023
- Weinkulturabend 17.11.2023
- Mobilitätstag in Mautern
- Mobilitätstag im Kellergraben am 22.09.2023
- Änderung Bebauungsplan

18. Anfragen und Berichte

**Sachverhalt:**

- GGR Dürauer – Volksschulprojekt – Bodenschürfe und Deckenöffnungen für Statik, Konstituierung Baubeirat, Sanierung Außenfassade mit Opferputz
- Vbgm. Farasin Dorfsentrumsprojekt, Vorplanungen in Abstimmung mit Hochwassersituation, Aufteilung Grundstücke wird ausgearbeitet, Begehung Freiraumplaner ist erfolgt, Verkehrsplaner wurde beigezogen
- Vbgm. Farasin Doblersteg noch immer bei wasserrechtlicher Bewilligung – Verhandlungstermin voraussichtlich am 18.10.2023 – Abklärung mit Einbautenträgern EVN & A1
- Vbgm. Farasin berichtet über Abstimmung mit der EVN - Projekte im Kellergraben und in der Hafnerstraße



- VbGm. Farasin – Petition bzgl. Spiegel in der Ausfahrt Niobaugasse in die Keramikstraße – durch die Umgestaltung mit Bodenmarkierungen sind die Sichten ausreichend
- GR Schatzl berichtet über das Pilotprojekt in der Erlengasse, in welcher die Straßenbeleuchtung in der Nacht gedimmt wird, um Strom zu sparen.
- GR Geitzenauer erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bei den „Ökodorf Gründen“
  - Bgm. Berger berichtet, dass die Verträge mit der Gemeinde bereits beschlossen wurden. Derzeit dürfte die Beseitigung der Altlasten durchgeführt werden.

#### 19. Ehrungen (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sollen auf Grundlage der Richtlinie über die Vergabe von Ehrenzeichen, Ehrungen ausgesprochen werden.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die vorgeschlagenen Ehrungen zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 20. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat sich die Möglichkeit zum Ankauf eines Grundstücks ergeben.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem Ankauf des Grundstücks zu den ausverhandelten Konditionen zuzustimmen und die weiteren Schritte zum Ankauf zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 21. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

- a) **Sachverhalt:** Um einvernehmliche Auflösung ihres Dienstverhältnisses zur Marktgemeinde Furth bei Göttweig aus Anlass der Alterspension wurde ersucht.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses aus Anlass der Alterspension zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

- b) **Sachverhalt:** Die Aufnahme einer Dienstnehmerin mit 35 Wochenstunden in Kindergarten Furth bei Göttweig als Betreuungskraft ist notwendig.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Aufnahme einer Betreuungskraft im Kindergarten Furth bei Göttweig mit 35 Wochenstunden zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

- c) **Sachverhalt:** Das Beschäftigungsausmaß einer Mitarbeiterin soll per 01.10.2023 von derzeit 30 auf 32,5 Wochenstunden erhöht werden.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Stundenaufstockung zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

- d) **Sachverhalt:** Das Beschäftigungsausmaß einer Mitarbeiterin soll per 01.10.2023 von derzeit 30 auf 32,5 Wochenstunden erhöht werden.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Stundenaufstockung zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

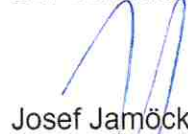
Der Antrag gilt somit als angenommen.

Die Bürgermeisterin



Gudrun Berger

Der Schriftführer



Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 09.11.2023

